



**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für
die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den
SEPA-Clearer des EMZ 2024 Version 1.0**
(Verfahrensregeln SEPA-Lastschrift)

gültig ab dem 17. März 2024

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
6. Juli 2007	1.0	
31. Oktober 2009	1.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungen zum SCL-Directory ▪ Doppeleinreichungskontrollen und Cross- Referenzprüfung ▪ Differenzierung zwischen CORE und B2B ▪ Wegfall der Anhänge 2 und 3 ▪ Aufnahme Reports zur Berechnung der Multilateral Balancing Payment ▪ Klarstellungen und Hinweise
	1.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guideline Version 3.3 ▪ Definition Teilnehmer ▪ Wegfall der gesonderten Testvordrucke ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. November 2010	2.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebooks und Implementation Guidelines SDD-CORE (Version 4.0) und SDD-B2B (Version 2.0) ▪ Hinweis auf die zukünftige Bereitstellung des SCL-Directory im rocs-Datensatzformat ▪ Einführung sogenannter erreichbarer BIC-Inhaber Klarstellungen und Hinweise
19. November 2011	2.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 5.0 ▪ Geldliche Verrechnung der ausgetauschten Zahlungsnachrichten über TARGET2 ▪ Ausschließliche Bereitstellung des SCL-Directory als XML-Datei im rocs-Datensatzformat ▪ Früherer Beginn des 1. Auslieferungsfenster (neu: ab ca. 10.15 Uhr; zuvor: ab ca. 12.15 Uhr) ▪ Klarstellungen und Hinweise
17. November 2012	2.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 6.0 bzw. 4.0 ▪ Änderung der Auslieferungs- und Buchungszeiten des 4. Auslieferungsfensters; bereits seit dem 20. Februar 2012 gültig ▪ Klarstellungen und Hinweise
30. September 2013	2.3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn des 2. Auslieferungsfensters bereits ab ca. 15.45 Uhr

4. November 2013		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf Antrag besteht für direkte SEPA-Clearer-Teilnehmer die Möglichkeit, das SCL-Directory regelmäßig vom SEPA-Clearer über den für den Dateiaustausch verwendeten Kommunikationskanal übertragen zu bekommen; bereits seit dem 8. Juli 2013 gültig ▪ Nutzung der Cor1-Option ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. Februar 2014		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inkrafttreten der Version 7.0 des SEPA-Core-Lastschriftverfahrens (Referenzdokumente) ▪ Inkrafttreten der Version 5.0 des SEPA-B2B-Lastschriftverfahrens (Referenzdokumente)
17. November 2014	2.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neue Prüfung anhand des SCL-Directory, ob der für die Einreichungsseite auf Einzeltransaktionsebene angegebene Zahlungsdienstleister über den SEPA-Clearer erreichbar ist ▪ Darstellung der Einreichungs- und Auslieferungsfenster jeweils getrennt nach dem SDD-Core-Dienst und dem SDD-B2B-Dienst ▪ Einführung eines neuen Einreichungsfensters mit Annahmeschluss 8.00 Uhr und eines neuen Auslieferungsfensters (ab ca. 8.15 Uhr) im SDD-Dienst (Core und B2B), bereits seit dem 24. März 2014 gültig ▪ Einführung eines neuen Einreichungsfensters mit Annahmeschluss 11.00 Uhr und eines neuen Auslieferungsfensters (ab ca. 11.15 Uhr) im SDD-B2B-Dienst ▪ Einführung neuer Einreichungsfenster für Originallastschriften mit Annahmeschluss 13.00 Uhr (B2B) bzw. 15.00 Uhr (Core) inkl. entsprechender Auslieferungsfenster um 13.15 Uhr (B2B) bzw. 15:15 Uhr (Core) sowie neuer Auslieferungsfenster für Originallastschriften von anderen CSM (ab ca. 16.15 Uhr [B2B] bzw. 17.15 Uhr [Core und B2B]) Keine Annahme von R-Transaktionen zwischen 10.00 und 15.00 Uhr (Core) bzw. zwischen 11.00 und 13.00 Uhr (B2B) ▪ Die Validierung und ggf. Rückweisung von Einreichungen erfolgt zeitnah und ist nicht mehr von dem Abschluss des vorangehenden Auslieferungsfensters im SEPA-Clearer abhängig

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellung des MBP-Reports zum November 2014 <p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
17. November 2014	2.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrekturen in der Zeile der Buchungszeiten bei dem 3. Auslieferungsfenster des SDD-Core-Dienstes und dem 4. und 5. Auslieferungsfenster des SDD-B2B-Dienstes bezüglich R-Transaktionen vor Settlement.
23. November 2015	2.5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Überarbeitung: <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen für die Produktionsaufnahme - Hinterlegung von Kontaktdaten - Beendigung der Teilnahme - Korrekturen und Klarstellungen
21. November 2016	2.6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook Version 9.2 bzw. 7.2 und Implementation Guidelines ▪ Wegfall der Cor1-Option des SDD-Core-Dienstes ▪ Aufnahme einer <i>capacity opinion</i> in das Anmeldeverfahren für im Ausland ansässige Institute ▪ Sekundärkanal für Störungsfälle ▪ Korrekturen und Klarstellungen
20. November 2017	3.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überarbeitung der Dokumentstruktur ▪ Einführung einer Cross-Reference-Prüfung für R-Transaktionen vor Settlement ▪ Verschiebung der Annahmeschlusszeit des 4. Einreichungsfensters im SDD-B2B-Dienst von 13:00 Uhr auf 14:00 Uhr ▪ Einführung eines gesonderten Auslieferungsfensters für Lastschriften ab 12.30 Uhr ▪ Grundsätzliche Änderungen bei der Verrechnung <ul style="list-style-type: none"> - Einführung zentraler Buchungszeitpunkte in den SDD-Diensten - Automatisierte Wiederholung von Buchungsversuchen - Verpflichtung zur Hinterlegung einer Ansprechperson für die Verrechnung - Nachrichtenversand bei fehlgeschlagenen Buchungen
19. November 2018	3.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entfernung der Hinweise auf die bis Februar 2018 zulässige Einreichung von Cor1-R-Transaktionen ▪ Einführung des automatisierten E-Mail-Versands im SEPA-Clearer (Kapitel VI, Ziffern 5+6)
18. November 2019	2019 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Teilnahme an Testaktivitäten in Vorbereitung auf das Inkrafttreten von Änderungen

		<p>im SEPA-Clearer</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Korrekturen und Klarstellungen
19. März 2023	März 2023 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswirkungen der TARGET2/T2S-Konsolidierung auf den Ausweis der Buchungsreferenzen in den Gutschrift- und Belastungsanzeigen sowie in den Kontoauszügen
17. März 2024	März 2024 1.0	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines ▪ Klarstellungen in Kapitel IV, Ziffer 4.2.1 zum Umfang der fachlichen Prüfungen und in Kapitel VII, Ziffer 1 (4) zur Erreichbarkeit nach Beendigung der Teilnahme

Referenzdokumente

	Dokument	Titel
1	EPC016-06	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK 2023, Version 1.1 vom 14. November 2023
2	EPC114-06	SEPA CORE DIRECT DEBIT SCHEME INTERBANK IMPLEMENTATION GUIDELINES 2023, Version 1.1 vom 14. November 2023
3	EPC222-07	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME RULEBOOK 2023, Version 1.1 vom 14. November 2023
4	EPC301-07	SEPA BUSINESS TO BUSINESS DIRECT DEBIT SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES 2023, Version 1.1 vom 14. November 2023
5	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
6	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl
7	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)
8	Deutsche Bundesbank	Merkblatt zum Routingverzeichnis für die Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ (Merkblatt SCL- Directory), Version 2.7 gültig ab dem 19. November 2018
9	TARGET	RTGS Detailed Functional Specifications, Version 2.2
10	TARGET	TARGET Services Registration and Onboarding Guide

Glossar

Begriff	Erläuterung
B2B	Business to Business
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BPS	Bulk Payments Service (SWIFTNet FileAct)
Bulk (logische Datei)	Buchungsrelevante Datei mit Group Header
CD	Calendar Day
CSM	Clearing and Settlement Mechanism
CUG	Closed User Group (SWIFTNet FileAct)
CUG RPS	SWIFTNet FileAct Closed User Group des EMZ; RPS steht dabei für die englische Bezeichnung des EMZ (Retail Payment System)
DNF	Debit Notification File
DS-0n	Numerische Data-Set Bezeichnung gemäß Rulebook und Implementation Guidelines des EPC
DVF	Debit Validation File
EBA CLEARING	Euro Banking Association CLEARING
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payments Council
File	Physische Datei mit File Header
FLAM	Frankenstein-Limes-Access-Method
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
IDF	Input Debit File
ISD	Interbank Settlement Date
KBS	Kundenbetreuungsservice der Deutschen Bundesbank
rocs	Routing Clearing and Settlement XML-Nachrichtenformat für Routingtabellen
RSF	Result of Settlement File
SCL	SEPA-Clearer
SCT	SEPA Credit Transfer
SDD	SEPA Direct Debit
SDF	Settled Debit File
SEPA	Single Euro Payments Area
TD	TARGET Day
UDF	Unsettled Debit File
XML	Extensible Markup Language

Inhaltsverzeichnis

VERSIONSÜBERBLICK.....	2
REFERENZDOKUMENTE	6
GLOSSAR	7
I EINLEITUNG	10
II GRUNDLAGEN	11
1 TEILNEHMERKREIS.....	11
2 LEISTUNGSUMFANG.....	11
3 GESCHÄFTSTAGE	12
4 ROUTINGVERZEICHNIS (SCL-DIRECTORY).....	12
5 TAGESENDEREPORTS.....	13
6 SICHERUNGSVERFAHREN	13
7 SYSTEMSTÖRUNGEN.....	13
8 ZWEITAUSFERTIGUNGEN, NACHFRAGEN	14
III ZULASSUNGSTESTS, PRODUKTIONSAUFNAHME UND ERNEUERUNG DES TESTZERTIFIKATS.....	15
1 ZULASSUNGSTESTS.....	15
1.1 Allgemeines.....	15
1.2 Anmeldung zum Testverfahren.....	15
1.3 Testinhalt.....	16
1.4 Erstzertifizierung.....	16
2 PRODUKTIONSAUFNAHME	17
2.1 Anforderungen.....	17
2.2 Anmeldung.....	17
2.3 Termine.....	19
2.4 Hinterlegung von Kontaktdaten.....	19
2.5 Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister.....	20
3 ERNEUERUNG DES TESTZERTIFIKATES (FOLGEZERTIFIZIERUNG)	20
3.1 Folgezertifizierung bei Änderungen auf Teilnehmerseite.....	20
3.2 Folgezertifizierung bei Änderungen im SEPA-Clearer (Release-Tests).....	20
IV EINREICHUNG	22
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE.....	22
2 DATEISTRUKTUR BEI EINREICHUNGEN IN DEN SEPA-CLEARER	22
3 EINREICHUNGSFENSTER.....	24
3.1 Allgemeines.....	24
3.2 Einreichungsfenster im SDD-Core-Dienst	25
3.3 Einreichungsfenster im SDD-B2B-Dienst.....	27
3.4 Besonderheiten bei der Einreichung von R-Transaktionen.....	28
4 VALIDIERUNG DER EINREICHUNGEN	29
4.1 Schema-Validierung.....	29
4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ.....	29
4.3 Rückweisungsnachrichten.....	31
V AUSLIEFERUNG.....	33
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE.....	33
2 DATEISTRUKTUR BEI AUSLIEFERUNGEN AUS DEM SEPA-CLEARER	33
3 AUSLIEFERUNGSFENSTER.....	35
3.1 Allgemeines.....	35
3.2 Auslieferungsfenster im SDD-Core-Dienst.....	36
3.3 Auslieferungsfenster im SDD-B2B-Dienst.....	38
VI VERRECHNUNG.....	41
1 VERRECHNUNGSKONTEN.....	41
2 BUCHUNGSPROZEDUREN	41
3 BUCHUNGSZEITPUNKTE.....	42
3.1 Zentrale Buchungszeitpunkte	42
3.2 Buchung von Rückerstattungen (pacs.007).....	43
4 FEHLENDE DECKUNG	43

4.1	Wiederholung von Buchungsversuchen.....	43
4.2	Fehlgeschlagene Buchung.....	43
5	VORAB-INFORMATION.....	44
5.1	Optionaler E-Mail-Versand.....	44
5.2	Beantragung.....	45
6	VERSCHLÜSELTER VERSAND.....	45
VII	BEENDIGUNG DER TEILNAHME	46
1	ABMELDUNG DURCH DEN TEILNEHMER	46
2	BEENDIGUNG DURCH DIE DEUTSCHE BUNDESBANK.....	47
VIII	VEREINBARUNGEN ZUR KOMMUNIKATION	48
1	SWIFTNET FILEACT.....	48
2	EBICS	48
3	SEKUNDÄRKANAL FÜR STÖRUNGSFÄLLE.....	48
ANHÄNGE		49
	<i>Anhang 1: Die Ein- und Auslieferungsfenster im SEPA-Clearer</i>	<i>49</i>
	<i>Anhang 2: Technische Spezifikationen SDD/SCL.....</i>	<i>49</i>

I Einleitung

Mit dem SEPA-Clearer des EMZ stellt die Deutsche Bundesbank ein Massenzahlungssystem zur zwischenbetrieblichen Abwicklung von SEPA-Zahlungen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften) auf Basis der vom **E**uropean **P**ayments **C**ouncil (EPC) verabschiedeten SEPA-Verfahrensdokumente und Karteneinzügen auf Basis des SEPA Card Clearing Framework (sog. SCC-Karteneinzüge) zur Verfügung.

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften¹ über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschrift) zielen darauf ab, die vom EPC verabschiedeten SEPA-Dokumente

- SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook
- SEPA Core Direct Debit Scheme Inter-Bank Implementation Guidelines
- SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook
- SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Inter-Bank Implementation Guidelines

zu reflektieren.

Die Verfahrensregeln SEPA-Lastschrift gelten – in Ergänzung zu Abschnitt III Unterabschnitt C AGB/BBk – für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr und für die eventuell erforderliche Weiterleitung der Zahlungen über andere CSM. Die Verfahrensregeln beinhalten auch:

- Die Technischen Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr über den SEPA-Clearer (SCL) des EMZ (siehe Anhang)
- Schemadateien zu den XML-Nachrichtentypen auf Basis des Standards ISO 20022 für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften im Interbankenzahlungsverkehr (verfügbar zum Download unter www.bundesbank.de)

Für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ stehen zwei Dienste (SDD-Core-Dienst und SDD-B2B-Dienst) zur Verfügung, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können.

Um die Abwicklung von SEPA-Lastschriften mit nicht an den SEPA-Clearer angebundene Zahlungsdienstleistern zu ermöglichen, tauscht der SEPA-Clearer Zahlungsdateien mit den Systemen anderer **C**learing and **S**ettlement **M**echanisms (CSM) aus.

¹ Der Gebrauch des Begriffs „SEPA-Lastschrift“ in diesem Dokument beinhaltet grundsätzlich neben der eigentlichen Lastschrift auch alle weiteren in den SEPA-Lastschriftverfahren geregelten Transaktionen und Nachrichten.

II Grundlagen

1 Teilnehmerkreis

(1) Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften im SEPA-Clearer des EMZ ist der Beitritt zum jeweiligen SEPA-Lastschriftverfahren (Core/B2B), der durch die Zeichnung des jeweiligen SEPA Direct Debit Adherence Agreements durch den Teilnehmer erfolgt. Mit der Zeichnung erkennt der Teilnehmer die Regeln des jeweiligen Rulebooks als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen Teilnehmern an (vgl. Kapitel III, Ziffer 2.2).

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 der AGB/BBk ist die direkte Teilnahme am SEPA-Clearer auf Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute) begrenzt.

(2) Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 Absatz 3 der AGB/BBk können über einen direkten Teilnehmer ausschließlich weitere Einlagenkreditinstitute als indirekte Teilnehmer an den SEPA-Clearer angebunden werden. Darüber hinaus kann ein direkter Teilnehmer auch für sonstige Zahlungsdienstleister (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer einreichen und empfangen.

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 1 Absatz 5 der AGB/BBk gelten SEPA-Lastschriften, die von einem indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber über einen direkten Teilnehmer eingereicht oder empfangen werden, als vom direkten Teilnehmer selbst eingereichte oder empfangene Zahlungen. Der direkte Teilnehmer ist an diese Zahlungen gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einem über ihn angebondenen indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber.

Durch den direkten Teilnehmer ist sicherzustellen, dass über ihn angebondene indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ebenfalls das entsprechende SEPA Direct Debit Adherence Agreement (Core/B2B) gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

Änderungen an dem Status eines direkten Teilnehmers oder eines über ihn angebondenen indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

2 Leistungsumfang

(1) Das Leistungsangebot gemäß Abschnitt III Unterabschnitt C AGB/BBk umfasst die elektronische Einreichung (Kapitel IV) und die elektronische Auslieferung (Kapitel V) via SWIFTNet FileAct oder EBICS sowie die Verbuchung von SEPA-Lastschriften auf Unterkonten eines RTGS-DCA-Kontos (Real-time Gross Settlement Dedicated Cash Account) in TARGET (Kapitel VI).

(2) Der Widerruf von eingereichten Aufträgen seitens des Teilnehmers ist gemäß Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 3 Absatz 3 AGB/BBk ausgeschlossen.

3 Geschäftstage

Nach Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 2 der AGB/BBk ist für die Verarbeitung der Zahlungsaufträge der TARGET-Kalender maßgeblich. Dies bedeutet, dass bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt werden.

4 Routingverzeichnis (SCL-Directory)

(1) Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zur Abwicklung von Massenzahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ ein Routingverzeichnis (SCL-Directory) der über den SEPA-Clearer erreichbaren Zahlungsdienstleister.

Dieses SCL-Directory beinhaltet die BICs der am SEPA-Clearer teilnehmenden direkten Teilnehmer, der indirekten Teilnehmer und der erreichbaren BIC-Inhaber.

Zahlungen, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter. Das SCL-Directory enthält daher – gesondert gekennzeichnet – zusätzlich auch die BICs der über andere CSM erreichbaren Zahlungsdienstleister.

Der Ausweis der Erreichbarkeit der BICs erfolgt zudem getrennt nach den jeweiligen Diensten des SEPA-Clearers (SCT-Dienst, SDD-Dienst Core/B2B und SCC-Dienst).

(2) Das SCL-Directory wird den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer im ExtraNet der Deutschen Bundesbank als XML-Datei im rocs-Datensatzformat zum Abruf bereit gestellt. Anfragen zur Registrierung im ExtraNet sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an den EMZ-Service (Telefon 0211/874-3232, -3388 und -3953 oder per E-Mail an sepa-admin@bundesbank.de) zu richten. Daneben besteht auf Antrag die Möglichkeit das SCL-Directory am jeweiligen Bereitstellungstermin vom SEPA-Clearer über den für den Dateiaustausch verwendeten Kommunikationskanal übertragen zu bekommen. Die Beantragung erfolgt für SWIFTNet FileAct mit Vordruck 4791 (Anlage 1) und für EBICS mit Vordruck 4750.

(3) Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt. Es darf lediglich an Zweigstellen, angebundene indirekte Teilnehmer sowie über den Teilnehmer erreichbare BIC-Inhaber und an Zahlungsdienstnutzer zum Zwecke von Erreichbarkeitsprüfungen weitergegeben oder diesen die Inhalte zur Verfügung gestellt werden. Eine kommerzielle Nutzung der im SCL-Directory enthaltenen Daten ist jedoch in keinem Fall gestattet.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt, Bereitstellung und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

5 Tagesendereports

Nach Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer erhält jeder Teilnehmer gegen 22.00 Uhr eine Abstimmungsdatei, getrennt für SEPA-Core- und B2B-Lastschriften (Daily Reconciliation Report for SEPA Direct Debits [DRD]). Diese Reports sind nach Geschäftsfällen sortierte Zusammenstellungen der geschäftstäglich eingereichten und ausgelieferten SDD-Bulks im SEPA-Clearer für das jeweilige SEPA-Lastschriftverfahren (Core/B2B).

Für über einen Kommunikationspartner eingelieferte Bulks erhält der Kommunikationspartner die Reports zur Weitergabe an den Einreicher. Sofern ein Teilnehmer sowohl selbst, als auch über einen Kommunikationspartner Bulks einliefert, werden zwei getrennte DRD-Nachrichten erstellt.

Der Tagesendereport ist keine XML-Datei und wird im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

6 Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden beim Datenaustausch über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct die produktspezifischen Sicherungsmechanismen verwendet, so wie sie in den jeweiligen Verfahrensregeln für das entsprechende Kommunikationsverfahren beschrieben sind.

7 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem SEPA-Clearer auf Kundenseite ist vom Teilnehmer die EMZ-Koordination des EMZ-Betriebs unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktdaten zu informieren.

Deutsche Bundesbank
EMZ-Betrieb
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2156 bzw. -2157
Telefax +49 211 874-2155
E-Mail sepa-admin@bundesbank.de

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die fachlichen/technischen Ansprechpartner eines direkten Teilnehmers (siehe Kapitel III, Ziffer 2.4) von der EMZ-Koordination auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist die Deutsche Bundesbank oder ein Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Auslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/ Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Files auf dem für den Regelfersand definierten Übertragungsweg zu wiederholen. Datenträger und

Belegverfahren werden im Backupfall nicht unterstützt, die Ein- und Auslieferung kann nur über den originären Kommunikationskanal erfolgen. Ausnahme hierzu ist die Aktivierung eines Sekundärkanals gemäß Kapitel VIII, Ziffer 3.

Nach Abschnitt I Nr. 16 Absatz 2 der AGB-BBk ist die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

8 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sind an die EMZ-Koordination zu richten (Kontaktdaten siehe Ziffer 7).

III Zulassungstests, Produktionsaufnahme und Erneuerung des Testzertifikats

1 Zulassungstests

1.1 Allgemeines

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die Zulassungstests, die vor Produktionsaufnahme zwischen einem direkten Teilnehmer und der Deutschen Bundesbank erfolgreich durchzuführen sind, beschrieben.

Im Rahmen der Testdurchführung soll die Übereinstimmung der Software des direkten Teilnehmers mit den in diesen Verfahrensregeln vorgenommenen Festlegungen anhand ausgewählter Testfälle (siehe Ziffer 1.3) überprüft werden.

Die Dokumentation des Testverlaufs ist von dem direkten Teilnehmer sicherzustellen.

1.2 Anmeldung zum Testverfahren

(1) Die Eröffnung des Testverfahrens ist von dem direkten Teilnehmer über ein Online-Formular auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Das Formular kann unter dem folgenden Pfad aufgerufen werden:

www.bundesbank.de → Aufgaben → Unbarer Zahlungsverkehr → Serviceangebot → Kundentestzentrum → Hyperlink „Eröffnung eines Testverfahrens“

Die für das Testverfahren zusätzlich benötigten Angaben werden den Anträgen für die produktive Teilnahme (siehe Ziffer 2.2) entnommen, die vor Testbeginn bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen sind.

(2) Zur Teilnahme an den Zulassungstests mit dem SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank sind ausschließlich direkte Teilnehmer berechtigt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die notwendige Infrastruktur (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal) steht zur Verfügung.
- Der Aufbau der Kommunikation mit der Deutschen Bundesbank über SWIFTNet FileAct oder EBICS ist abgeschlossen. Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung entweder zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS) bei SWIFT erforderlich.
- Bankinterne Qualitätssicherungstests sind erfolgreich durchgeführt.
- Die Anmeldung bei der Deutschen Bundesbank als Testteilnehmer mit Angabe der erforderlichen Daten (BIC, BLZ, Ansprechpartner etc.) über das Online-Formular ist erfolgt.
- Die erforderlichen Anträge für die produktive Teilnahme wurden bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice der Deutschen Bundesbank eingereicht (siehe Ziffer 2.2).

Die Tests werden vom Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank koordiniert:

Deutsche Bundesbank
Kundentestzentrum Z 401
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2343
E-Mail testzentrum@bundesbank.de

1.3 Testinhalt

Alle im Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ beschriebenen Nachrichten- und Dateitypen sind als Sender und Empfänger für den jeweils beantragten SDD-Dienst (Core/B2B) zwingend mindestens einmal im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer erfolgreich auszutauschen. Die Testaktivitäten sind mit Testdaten bzw. anonymisierten Echtdateien durchzuführen.

Der Testtag in den Anwendungen der Testteilnehmer ist der jeweilige Kalendertag.

Neben den verpflichtend durchzuführenden Testszenarien können im Rahmen von freien Tests – in Abhängigkeit der verfügbaren Ressourcen im Kundentestzentrum – weitere Testszenarien auf Wunsch des Testteilnehmers durchgeführt werden.

Im Rahmen der Zulassungstests erfolgt gewöhnlich keine Weiterleitung von SEPA-Lastschriften an andere CSM, da solche Testfälle Bestandteil der bilateralen Testaktivitäten der Deutschen Bundesbank mit diesen CSM sind.

Darüber hinaus umfassen die Zulassungstests nicht die geldliche Verrechnung der mit dem Testsystem des SEPA-Clearers ausgetauschten Zahlungsnachrichten im Testsystem von TARGET. Falls von einem direkten Teilnehmer die Einbeziehung der geldlichen Verrechnung gewünscht werden sollte, ist dies bilateral mit dem Testzentrum abzustimmen.

1.4 Erstzertifizierung

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Zulassungstests erhält der direkte Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung (sogenannte Erstzertifizierung). Zuvor hat der direkte Teilnehmer dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank (Kontaktdaten siehe Ziffer 1.2) seinerseits die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

Die Zertifizierung bezieht sich in ihrem Umfang ausschließlich auf die verpflichtend durchzuführenden Testfälle und bestätigt deren erfolgreiche Durchführung im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer unter den Bedingungen (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal), die zum Zeitpunkt der Testdurchführung vorgelegen haben.

2 Produktionsaufnahme

2.1 Anforderungen

(1) Der Produktionsbetrieb kann aufgenommen werden, nachdem der Teilnehmer die unter Ziffer 1 beschriebenen Tests abgeschlossen hat und durch das Testzentrum der Deutschen Bundesbank zertifiziert wurde.

Ferner muss die Betriebsbereitschaft der notwendigen Infrastruktur (insbesondere Hardware, Software, Kommunikationskanal) für die Produktionsumgebung gewährleistet sein. Alle relevanten Vordrucke gemäß Ziffer 2.2 müssen vorliegen und das auf dem Anmeldevordruck benannte Unterkonto (Sub-Account) muss in TARGET (Produktion) eröffnet und als Verrechnungs-konto für den SEPA-Clearer eingerichtet worden sein (siehe Ziffer 2.2 und Kapitel VI).

(2) Entfallen eine oder mehrere Anforderungen nach Produktionsaufnahme, ist die Deutsche Bundesbank unverzüglich darüber zu informieren.

2.2 Anmeldung

(1) Die direkte Teilnahme am SDD-Dienst des SEPA-Clearers des EMZ ist mit Vordruck 4791 „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ für den/die Dienst(e) SEPA Direct Debit Core und/oder SEPA Direct Debit B2B zu beantragen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme erkennt der Antragsteller diese Verfahrensregeln als für ihn maßgeblich an und bestätigt, das jeweilige SEPA Direct Debit Adherence Agreement (Core und B2B getrennt) gegenüber dem EPC gezeichnet zu haben. Zudem bestätigt er mit dem Antrag seine rechtliche Befähigung zur Teilnahme am SEPA-Clearer. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland erfolgt diese Bestätigung per Musterschreiben in Anlage 2 des o. a. Vordrucks.

Der Vordruck ist zusammen mit dem TARGET-Registrierungsformular² bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Folgende Angaben sind auf dem TARGET-Registrierungsformular zu machen:

- Eröffnung eines Sub-Accounts (siehe Hinweise zur Namenskonvention)
- Verlinkung des Sub-Accounts mit einem RTGS DCA-Konto derselben Party bei derselben Zentralbank
- Zuordnung von Sub-Account **und** RTGS DCA-Konto zu der Settlement Bank Account Group (Verrechnungsbankkontengruppe) des SEPA-Clearers. Der Name der Gruppe lautet „DESMARKDEFFSCL“.

Sofern für die geldliche Verrechnung ein bei einer anderen nationalen Zentralbank geführtes RTGS DCA-Konto genutzt werden soll, ist zusätzlich für das/ein MCA-Konto (Main Cash

² Nur im Falle der Nutzung eines eigenen RTGS DCA-Kontos für die Durchführung der geldlichen Verrechnung; vergleiche hierzu auch das Kapitel VI „Verrechnung“ sowie das T2-Referenzdokument „TARGET Services Registration and Onboarding Guide“.

Account) des Teilnehmers eine Belastungsermächtigung (Debit Mandate) zu Gunsten der Deutschen Bundesbank („MARKDEFFXXX“) einzurichten. Das Formular „TARGET Services Form – Settlement Bank Account Group“ wird durch die Deutsche Bundesbank in der Funktion als Betreiber des Nebensystems geprüft und gegengezeichnet. Das von der Deutschen Bundesbank gezeichnete Formular ist von dem SCL-Teilnehmer bei seiner kontoführenden Zentralbank einzureichen.

Hinweise zur Namenskonvention für Sub-Accounts in TARGET

Gemäß der Namenskonvention des Eurosystems ist die Bezeichnung eines Sub-Accounts wie folgt aufgebaut:

Account Type	CB Country Code	Currency Code	Party BIC	AS Code	Sub classification
U	DE	EUR	[BIC-11]	xxx	[Freitext-14]

Der AS-Code, der für die Verrechnungskonten des SEPA-Clearers zu verwenden ist, lautet „DE1“. Falls der Party BIC des Kontoinhabers nicht mit dem BIC des verlinkten RTGS DCA-Kontos übereinstimmt, wird empfohlen, den RTGS BIC im Freitext anzugeben.

Wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist und daher nicht in den Zuständigkeitsbereich eines KBS fällt, sind alle Vordrucke an den EMZ-Service zu adressieren:

Deutsche Bundesbank
EMZ-Service, Z 200-1
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf

(2) Im Wege der Anbindung als direkter Teilnehmer an das Clearing-Haus “STEP2“ der Euro Banking Association CLEARING (EBA CLEARING) bietet die Deutsche Bundesbank Einlagenkreditinstituten die Möglichkeit der Registrierung als STEP2 Reachable BIC an den STEP2 SEPA Direct Debit Services („STEP2 SDD Services“).³ Für eine Registrierung in den STEP2 SDD Services als STEP2 Reachable BIC der Deutschen Bundesbank sind die hierfür zu verwendenden Vordrucke der EBA CLEARING über den zuständigen Kundenbetreuungs-service (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dabei sind die Anmeldefristen des STEP2-Systems zu beachten. Eine Anmeldung als STEP2 Reachable BIC über die Deutschen Bundesbank ist erst möglich, wenn alle Anforderungen für die Produktionsaufnahme im SEPA-Clearer gemäß Ziffer 2.1 erfüllt sind.

Die Registrierung bei der EBA CLEARING als STEP2 Reachable BIC erfolgt auf Basis elfstelliger BICs. Sofern ein elfstelliger BIC mit Branch Code Extension „XXX“ registriert wird, interpretiert die EBA CLEARING diesen als sogenannten Wildcard-BIC. Daher muss der

³ Hinweis: Die Weiterleitung von in den SEPA-Clearer eingereichten SEPA-Lastschriften an die STEP2 SEPA Direct Debit Services der EBA CLEARING ist nur möglich, sofern die Creditor Bank an diesen Services als Reachable BIC über den direkten STEP2-Teilnehmer Deutsche Bundesbank registriert ist. Dies gilt für R-Transaktionen analog.

dazugehörige Zahlungsdienstleister sämtliche Transaktionen aufnehmen, die an einen BIC mit identischen ersten acht Stellen wie der registrierte BIC adressiert sind.

(3) Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung entweder zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS) bei SWIFT erforderlich. Die jeweiligen aktuellen Vordrucke zum entsprechenden Service können über die SWIFT-Homepage (www.swift.com) abgerufen werden. Das Original des Vordrucks zur Anmeldung an dem entsprechenden SWIFT-Service ist unmittelbar an SWIFT zu richten; eine Kopie hiervon ist dem „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ beizufügen.

2.3 Termine

Die Deutsche Bundesbank teilt dem direkten Teilnehmer den Termin der erstmaligen Teilnahme, der bei Neuteilnehmern an den SEPA-Lastschriftverfahren (Core/B2B) maßgeblich vom Beitrittstermin zum jeweiligen Verfahren des EPC abhängt, mit. Um Inkonsistenzen zwischen den Datenbeständen einzelner CSM zu vermeiden, kann eine Zulassung grundsätzlich nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Vorfeld eines Versionswechsels im SEPA-Clearer eine Neuteilnahme auf Basis der alten Version ggf. nicht mehr möglich ist, sobald die Testphase für die neue Version begonnen hat.

2.4 Hinterlegung von Kontaktdaten

Der Teilnehmer ist verpflichtet, aktuelle Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adressen⁴) fachlicher und technischer Ansprechpartner zu hinterlegen. Erstmalig erfolgt dies bei der Anmeldung durch Angabe der Daten auf dem Teilnahmevordruck.

Diese E-Mail-Adressen werden zur Information der Teilnehmer z. B. im Fall von Betriebsstörungen, Änderungen und Weiterentwicklungen des Systems etc., sowie zur bilateralen Kontaktaufnahme im Einzelfall verwendet.

Darüber hinaus sind Kontaktdaten von Ansprechpartnern für die Verrechnung zu hinterlegen. Die Angabe einer funktionalen E-Mail-Adresse wird dringend empfohlen (siehe auch Kapitel VI hinsichtlich der Verwendung dieser Kontaktdaten).

Für direkte Teilnehmer, die nicht über ein eigenes RTGS DCA-Konto verrechnen, sind zu diesem Zweck Kontaktdaten des Verrechnungsinstituts (Settlement-Agent) zu hinterlegen. Wenn mehrere Institute ein oder mehrere Sub-Accounts unter demselben RTGS DCA-Konto für die Verrechnung des SEPA-Clearers nutzen, ist zu beachten, dass E-Mails jeweils an alle für dieses RTGS DCA-Konto gemeldeten Adressen gesendet werden.

⁴ Die hinterlegten E-Mail-Adressen dürfen max. 54 Zeichen enthalten.

Änderungen der hinterlegten Kontaktdaten sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

2.5 Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister

Sofern über einen direkten Teilnehmer ein indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber an den SEPA-Clearer angebinden werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ und
- Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“

bei der o. a. Stelle der Deutschen Bundesbank einzureichen. Der eingerichtete Leitweg gilt gleichermaßen für SEPA-Core-Lastschriften und SEPA-B2B-Lastschriften, sowie – im Fall einer Teilnahme am SCC-Dienst des SEPA-Clearers – für SCC-Kartenzüge.

Sofern der Vordruck 4792 von einem Zahlungsdienstleister eingereicht wird, der in keiner vertraglichen Beziehung zur Deutschen Bundesbank steht, erfolgt die Einrichtung und Pflege einer Leitwegsteuerung auf Basis der Einverständniserklärung des direkten Teilnehmers. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Anbindung weiterer Zahlungsdienstleister als indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber ist ebenfalls nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) vorgesehen.

3 Erneuerung des Testzertifikates (Folgezertifizierung)

3.1 Folgezertifizierung bei Änderungen auf Teilnehmerseite

Werden von einem direkten Teilnehmer im Nachgang zur Erstzertifizierung Anpassungen – insbesondere hinsichtlich der Hardware, der Software oder des Kommunikationskanals – vorgenommen, so ist durch den direkten Teilnehmer eine neue Zertifizierung einzuholen und die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

Der Umfang der für eine Folgezertifizierung erforderlichen Testfälle orientiert sich an denen einer Erstzertifizierung und ist individuell zwischen dem direkten Teilnehmer und dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank abzustimmen. Hierzu hat sich der direkte Teilnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anpassungen wie in Ziffer 1.2 beschrieben zum Testverfahren anzumelden.

3.2 Folgezertifizierung bei Änderungen im SEPA-Clearer (Release-Tests)

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten von Änderungen der technischen Spezifikationen des SEPA-Clearers, z. B. aufgrund von Änderungen der zu Grunde liegenden EPC-Dokumente, kann die Deutsche Bundesbank Testfälle festlegen, die von allen direkten Teilnehmern verpflichtend zu absolvieren sind. Über den Testzeitraum und die Testinhalte informiert die Deutsche Bundesbank durch Veröffentlichung eines Testrahmenkonzepts. Die erfolgreiche Durchführung der darin beschriebenen Tests ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an

den betroffenen Diensten des SEPA-Clearers im Sinne von Abschnitt III Unterabschnitt C Nr. 1 AGB/BBk.

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Tests erhält der direkte Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung. Zuvor hat der direkte Teilnehmer dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank (Kontaktdaten siehe Ziffer 1.2) seinerseits die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

IV Einreichung

1 Zahlungsvorgänge

Die Einlieferung von SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien (Bulks) abgewickelt werden:

- pacs.003.001.08: **SEPA-Lastschrift**, originäre Nachricht
- pacs.002.001.10: SEPA-Lastschrift, Reject/Refusal – Kreditinstitut (**Rückweisung** vor Settlement durch den Debtor PSP an den Creditor PSP über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahler die Rückweisung einer SEPA-Lastschrift vor Fälligkeit (Refusal), so gibt der Debtor PSP diesen Refusal in Form eines Reject über den SEPA-Clearer zurück)
- pacs.004.001.09: SEPA-Lastschrift, Return/Refund (**Rückgabe** nach dem Settlement durch den Debtor PSP über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahler die Rückgabe einer SEPA-Core-Lastschrift nach Fälligkeit (Refund), so gibt der Debtor PSP diesen Refund in Form eines Return über den SEPA-Clearer zurück).
- camt.056.001.08: SEPA-Lastschrift, Payment Cancellation Request (**Rückruf/** Stornierung von SEPA-Lastschriften vor Settlement durch den Creditor PSP)
- pacs.007.001.09: SEPA-Lastschrift, Reversal (**Rückerstattung** des Lastschriftgegenwertes nach dem Settlement durch den Creditor PSP bzw. den Zahlungsempfänger).

Die einzelnen Geschäftsfälle unterliegen der in den Rulebooks definierten Betragsbeschränkung (mindestens 0,01 EUR und maximal 999.999.999,99 EUR).

2 Dateistruktur bei Einreichungen in den SEPA-Clearer

(1) Die Einreichung von SEPA-Lastschriften in den SEPA-Clearer erfolgt in einem Input Debit File (IDF). Die eingereichten Dateien müssen in Aufbau und Inhalt dem Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemadateien entsprechen.

(2) In einer physischen Datei (File) können bis zu 999 logische Dateien (Bulks) übertragen werden. In einem Bulk dürfen maximal 100.000 Einzelnachrichten (Transaction Information bzw. Underlying) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Restriktionen
File-Header (IDF)	File, physische Dateiebene	Keine Begrenzung der Anzahl der eingereichten Files innerhalb eines Geschäftstages
Group-Header (pacs.002, pacs.003, pacs.004, pacs.007) bzw. Assignment (camt.056)	Bulk, logische Dateiebene	max. 999 Bulks je File
(Direct Debit) Transaction Information, (pacs.003, pacs.004, pacs.007) Transaction Information and Status (pacs.002) Underlying/Transaction Information (camt.056)	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten je Bulk

Tabelle 1 – Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Bei der Dateieinlieferung über SWIFTNet FileAct ist zu beachten, dass die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt ist (vgl. Kapitel I. Ziffer 4 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

In einem File dürfen nur Lastschriften des gleichen SEPA-Lastschriftverfahrens (Core/B2B) eingereicht werden. Eine gemischte Einreichung von SEPA-Core- und -B2B-Lastschriften in einem File ist nicht zulässig. Dies gilt auch für in einem File enthaltene R-Transaktionen.

Die Reihenfolge der Bulks innerhalb eines Files ergibt sich aus dem File-Schema „BBkIDFBkDirDeb.xsd“. Danach müssen zwingend zunächst alle Nachrichten des Typs „pacs.003“ (eine oder mehrere) abschließend aufgeführt werden. Es folgen die Nachrichten des Typs camt.056, pacs.002, pacs.007 sowie pacs.004 (jeweils eine oder mehrere).

File-Header IDF

pacs.003.001.08 (Direct Debit)

Group Header (Bulk 1)

SEPA Direct Debit Transaction Information

pacs.003.001.08 (Direct Debit)

Group Header (Bulk 2)

SEPA Direct Debit Transaction Information

camt.056.001.08 (Payment Cancellation Request)

Assignment (Bulk 3)

SEPA Direct Debit PCR Underlying

pacs.002.001.10 (Reject/Refusal)

Group Header (Bulk 4)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject/Refusal)

pacs.002.001.10 (Reject/Refusal)

Group Header (Bulk 5)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject/Refusal)

pacs.007.001.09 (Reversal)

Group Header (Bulk 6)

SEPA Direct Debit Reversal Transaction Information

pacs.004.001.09 (Return/Refund)

Group Header (Bulk 7)

SEPA Direct Debit Return Transaction Information

Tabelle 2 – Dateistruktur in der Einlieferung (Beispiel)

3 Einreichungsfenster

3.1 Allgemeines

(1) Innerhalb eines Bearbeitungstages werden im SEPA-Clearer vier Einreichungsfenster im SDD-Core-Dienst und fünf Einreichungsfenster im SDD-B2B-Dienst unterstützt. Dabei ist jeweils ein Einreichungsfenster ausschließlich der Einreichung von Originaltransaktionen vorbehalten (SDD Core: 3. Einreichungsfenster, SDD B2B: 4. Einreichungsfenster). Für in diese Einreichungsfenster eingereichte R-Transaktionen erfolgt vom SEPA-Clearer eine Bulkrückweisung.

(2) Eingereichte SEPA-Lastschriften werden über EBICS und SWIFTNet FileAct von montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr entgegengenommen. Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Wochenenden und TARGET-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden. Aufträge, die an Geschäftstagen nach 20.00 Uhr oder an Wochenenden und TARGET-Feiertagen übermittelt werden, puffert der Verarbeitungsrechner der Bank bis zum Beginn des Validierungsprozesses des ersten Einreichungsfensters am folgenden Geschäftstag um ca. 06.00 Uhr.

(3) Einlieferungen sind bis zur Annahmeschlusszeit des jeweiligen Einreichungsfensters vorzunehmen. Einlieferungen nach der Annahmeschlusszeit gelten als Einlieferungen für das nächste Einreichungsfenster. Es ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Übertragung im Kommunikationsrechner der Deutschen Bundesbank abgeschlossen ist⁵. Die Einlieferung sollte insbesondere bei größeren Files möglichst frühzeitig vor der Annahmeschlusszeit des gewünschten Einreichungsfensters erfolgen, um eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

(4) Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Lastschriften erfolgt je logischer Datei (Bulk) unter der Valuta des Geschäftstages für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date). Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header eines Bulks angegebenen Einreicher (Instructing Agent bzw. Assigner) zugeordnet ist. Zur Buchung von SEPA-Lastschriften siehe auch Kapitel VI.

3.2 Einreichungsfenster im SDD-Core-Dienst

Bei den angegebenen Buchungszeiten handelt es sich um ungefähre Zeitangaben. Die konkreten Buchungszeiten sind abhängig von der Anzahl der insgesamt vorliegenden Zahlungsaufträge. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeitangaben auf den aktuellen Geschäftstag (D).

1. Einreichungsfenster (SDD Core)

Annahmeschlusszeit	08.00 Uhr
Einlieferung	nach 20.00 Uhr (Geschäftstag D – 1) bis 08.00 Uhr
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 08.10 Uhr Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

⁵ Dieser Zeitpunkt gilt nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 3 der AGB/BBk auch als Einbringung in das System im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 98/26/EU („Finalitätsrichtlinie“)

2. Einreichungsfenster (SDD Core)

Annahmeschlusszeit	10.00 Uhr
Einlieferung	nach 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u></p> <p>Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 10.10 Uhr</p> <p>Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u></p> <p>Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD</p> <p>SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

3. Einreichungsfenster (SDD Core) - nur für Originaltransaktionen

Annahmeschlusszeit	15.00 Uhr
Einlieferung	nach 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Buchung	SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003): ab ca. 08.30 Uhr am ISD

4. Einreichungsfenster (SDD Core)

Annahmeschlusszeit	20.00 Uhr
Einlieferung	nach 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D+1</u></p> <p>Rückerstattungen (pacs.007): ab ca. 20.10 Uhr (unter der Valuta D+1)</p> <p>Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am Geschäftstag D+1)</p> <p>Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am Geschäftstag D+1)</p> <p>Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr am Geschäftstag D+1</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D+1</u></p> <p>Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD</p> <p>SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

3.3 Einreichungsfenster im SDD-B2B-Dienst

1. Einreichungsfenster (SDD B2B)

Annahmeschlusszeit	08.00 Uhr
Einlieferung	nach 20.00 Uhr (D – 1) bis 08.00 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 08.10 Uhr</p> <p>Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr</p> <p>Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD</p> <p>SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

2. Einreichungsfenster (SDD B2B)

Annahmeschlusszeit	10.00 Uhr
Einlieferung	nach 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 10.10 Uhr</p> <p>Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD</p> <p>SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

3. Einreichungsfenster (SDD B2B)

Annahmeschlusszeit	11.00 Uhr
Einlieferung	nach 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 11.10 Uhr</p> <p>Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD</p> <p>SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

4. Einreichungsfenster (SDD B2B) - nur für Originaltransaktionen

Annahmeschlusszeit	14.00 Uhr
Einlieferung	nach 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Buchung	SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) ab ca. 08.30 Uhr am Interbank Settlement Date

5. Einreichungsfenster (SDD B2B)

Annahmeschlusszeit	20.00 Uhr
Einlieferung	nach 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D+1</u> Rückerstattungen (pacs.007): ab ca. 20.10 Uhr (unter der Valuta D+1) Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am Geschäftstag D+1 Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am Geschäftstag D+1 Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr am Geschäftstag D+1 <u>Interbank Settlement Date > D+1</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

3.4 Besonderheiten bei der Einreichung von R-Transaktionen

Einreichungen von R-Transaktionen vor Settlement, d. h. Rückweisungen (pacs.002) und Rückrufe (camt.056), können noch in die ersten beiden (SDD Core) bzw. ersten drei (SDD B2B) Einreichungsfenster am Interbank Settlement Date der originären SEPA-Lastschriften vorgenommen werden.

Einreichungen von R-Transaktionen nach Settlement, d. h. Rückgaben (pacs.004) und Rückerstattungen (pacs.007), die innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden, können bereits in das erste Einreichungsfenster am Interbank Settlement Date der originären SEPA-Lastschriften erfolgen. R-Transaktionen nach Settlement, die über andere CSM weitergeleitet werden, können dagegen frühestens bei einer Einlieferung in das vierte (SDD Core) bzw. fünfte (SDD B2B) Einreichungsfenster am Verrechnungstag der originären SEPA-Lastschriften erfolgreich weitergegeben werden. Früher eingereichte R-Transaktionen nach Settlement werden durch andere CSM zurückgewiesen. Ob eine R-Transaktion innerhalb des SEPA-Clearers verarbeitet oder an andere CSM weitergeleitet wird, kann dem SCL-Directory (siehe Kapitel II, Ziffer 4) entnommen werden.

In das dritte Einreichungsfenster des SDD-Core-Dienstes (10.00 bis 15.00 Uhr) sowie in das vierte Einreichungsfenster des SDD-B2B-Dienstes (11.00 bis 14.00 Uhr) dürfen **keine** R-Transaktionen eingereicht werden. In eingereichten Files enthaltene Bulks, die nicht dem

Nachrichtentyp pacs.003 entsprechen, werden daher unabhängig von ihrem Interbank Settlement Date vom SEPA-Clearer zurückgewiesen.

4 Validierung der Einreichungen

4.1 Schema-Validierung

Die in der vereinbarten XML-Datenstruktur (vergleiche Ziffer 2) eingereichten SEPA-Lastschriften werden gegen die jeweils zu verwendenden XSD-Schemadateien validiert (syntaktische Prüfungen). Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des Validierungsvorgangs. Unter Angabe des entsprechenden Fehlercodes wird durch den SEPA-Clearer eine File-Rückweisung ohne Buchung generiert. Die Fehlernachricht wird an den Sender (Kommunikationspartner) des Files übermittelt.

4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ

4.2.1 Fachliche Validierung

Prüfungen, die nicht im Schema hinterlegt sind, erfolgen im SEPA-Clearer und werden im Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ im Einzelnen beschrieben. Fristen (z. B. der Zeitraum innerhalb dem R-Transaktionen gemäß den Regelwerken des EPC zulässig sind) werden im SEPA-Clearer grundsätzlich nicht geprüft.

Ergeben sich bei den im SEPA-Clearer durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler erhält der Einreicher eine Rückweisungsnachricht (siehe Ziffer 4.3) unter Angabe des entsprechenden Fehlercodes. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie deren Erläuterung sind im Anhang „Technische Spezifikation SDD/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 8) aufgeführt.

Einreichungen werden grundsätzlich zeitnah nach der Einlieferung in den SEPA-Clearer validiert. Nach 15:00 Uhr eingelieferte Zahlungsnachrichten werden jedoch erst nach Versand der Dateien aus dem 4. (Core) bzw. 7. (B2B) Auslieferungsfenster validiert, d. h. ab ca. 17.15 Uhr. Für Dateien, die nach 20:00 Uhr bzw. am Wochenende oder an TARGET-Feiertagen eingereicht werden, beginnt die Validierung ab 6.00 Uhr am nächsten Geschäftstag.

4.2.2 Prüfung gegen das SCL-Directory

Bei der Einlieferung von SEPA-Lastschriften erfolgt anhand des SCL-Directory eine Prüfung, ob beide beteiligten Zahlungsdienstleister im entsprechenden SDD-Dienst erreichbar sind; andernfalls wird die Zahlung an den Einreicher zurückgewiesen.

Darüber hinaus wird anhand des SCL-Directory geprüft, ob bei Originaltransaktionen der für die Einreichungsseite auf Einzeltransaktionsebene angegebene Zahlungsdienstleister über den SEPA-Clearer erreichbar ist, d. h. entweder als direkter Teilnehmer, indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber an den SEPA-Clearer angebunden ist. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, wird die Zahlung an den Einreicher zurückgewiesen.

4.2.3 Festlegungen im Zusammenhang mit dem Interbank Settlement Date / Due Date (Requested Collection Date)

In einer logischen Datei (Bulk) dürfen nur Lastschriften enthalten sein, bei denen der Zahlungsausgleich der fälligen Lastschriften am selben Interbank Settlement Date erfolgt. SEPA-Core- und SEPA-B2B-Lastschriften dürfen allerdings nur in getrennten Files eingereicht werden.

Die Belegung des Datenfeldes Interbank Settlement Date innerhalb eines Bulks eines IDF richtet sich danach, in welches Einlieferungsfenster ein File eingereicht wird. Im Rahmen der Verarbeitung wird geprüft, ob die in den jeweiligen Regelwerken (Rulebooks) definierten Fristen mit Bezug auf das Due Date (Requested Collection Date) eingehalten sind. Maßgeblich ist jeweils der Geschäftstag der Verarbeitung.

Einreichungsfenster	Zulässiger Einreichungszeitraum
1. – 3. Einreichungsfenster (SDD Core) und 1. – 4. Einreichungsfenster (SDD B2B)	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 1 TARGET-Geschäftstag vor Fälligkeit (D – 1 TD)
4. Einreichungsfenster (SDD Core) und 5. Einreichungsfenster (SDD B2B) Annahmeschlusszeit: 20.00	maximal 14 Kalendertage vor Fälligkeit (D – 14 CD) und mindestens 2 TARGET-Geschäftstage vor Fälligkeit (D – 2 TD)

Tabelle 3 – Prüfung der Vorlagefrist

Sofern die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückweisung des gesamten Bulks.

SEPA-Lastschriften mit der mindestens einzuhaltenden Vorlagefrist von einem Geschäftstag (D-1) können bis 14.00 Uhr (SDD B2B) bzw. 15.00 Uhr (SDD Core) eingereicht werden. Die Einreichung von R-Transaktionen für das aktuelle Interbank Settlement Date ist bis 11.00 Uhr (SDD B2B) bzw. 10.00 Uhr (SDD Core) möglich.

Nachstehende Tabelle zeigt exemplarisch das Zusammenspiel zwischen Due Date und Interbank Settlement Date.

Due Date	Interbank Settlement Date
02.04.2009 (normaler Geschäftstag)	02.04.2009
10.04.2009 (TARGET-Feiertag, Karfreitag)	14.04.2009 (Dienstag)
14.04.2009 (normaler Geschäftstag)	14.04.2009 (Dienstag)
01.05.2009 (TARGET-Feiertag, Freitag)	04.05.2009 (Montag)

Tabelle 4 – Due Date und Interbank Settlement Date

Weicht das vom SEPA-Clearer aus dem Due Date (Requested Collection Date) der Lastschrift ermittelte Interbank Settlement Date von dem im Group Header des Bulks für den Zahlungsausgleich angegebenen Datum (Interbank Settlement Date) ab, erfolgt eine Rückweisung des gesamten Bulks.

4.2.4 Doppelinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung

(1) Der SEPA-Clearer führt eine Doppelinreichungsprüfung auf File-, Bulk- und Einzeltransaktionsebene durch (siehe Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“). Sofern ein File zurückgewiesen wurde, muss bei erneuter Einreichung des Files eine neue File-Referenz gebildet werden.

(2) Bei der Einreichung von R-Transaktionen vor Settlement, d. h. Rückweisungen (pacs.002) und Rückrufen (camt.056), wird anhand der in der R-Transaktion angegebenen Informationen zu der Originaltransaktion geprüft, ob die zu Grunde liegende Lastschrift (pacs.003) zuvor im SEPA-Clearer verarbeitet wurde. Kann diese Lastschrift im SEPA-Clearer nicht zugeordnet werden oder wurde zu dieser Lastschrift bereits eine R-Transaktion verarbeitet, wird die eingereichte R-Transaktion zurückgewiesen.

(3) Bei R-Transaktionen nach Settlement, d. h. Rückgaben (pacs.004) und Rück-erstattungen (pacs.007) erfolgt keine Cross-Referenzprüfung, d. h. solche R-Transaktionen werden ohne Prüfung der zu Grunde liegenden Lastschrift verarbeitet.

(4) SEPA-Lastschriften, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden können, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter.

Wegen der Belegung von Referenzen auf Bulk- (Message ID bzw. Identification) und Einzeltransaktionsebene (Transaction ID, Status ID, Return ID, Reversal ID bzw. Cancellation ID) von SEPA-Lastschriften im Kontext von Doppelinreichungskontrollen bzw. Cross-Referenzprüfungen anderer CSM siehe Hinweise im Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 2).

4.3 Rückweisungsnachrichten

(1) Im Falle von fehlerhaften Einreichungen erhält der Sender eines Files ein DVF (Debit Validation File) vom SEPA-Clearer. In Abhängigkeit von der Fehlerursache können fehlerhafte Einreichungen zur Rückweisung von Files, Bulks oder einzelnen Zahlungen führen. Im Falle von File- oder Bulkrückweisungen erfolgt keine Buchung.

Sofern durch den SEPA-Clearer eine Filerückweisung erfolgt, erhält der Sender ausschließlich den File Header des DVF.

Für die Rückweisung von Bulks oder einzelnen Zahlungen verwendet der SEPA-Clearer eine Nachricht vom Typ pacs.002SCL⁶.

⁶ Der Nachrichten-Typ pacs.002.001.10SCLSDD ist nicht Bestandteil der EPC-Spezifikationen.

Im Falle einer Bulkrückweisung wird das DVF um den Group Header des pacs.002SCL ergänzt. Falls in einem Bulk nur fehlerhafte oder mehr als 999 fehlerhafte Einzelzahlungen enthalten sind, werden im pacs.002SCL zusätzlich die individuellen Fehlercodes der geprüften Einzelzahlungen auf Einzeltransaktionsebene angegeben.

Über Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führen, wird der Sender mit einem DVF informiert, welches um die entsprechenden Informationen im Group Header und auf Einzeltransaktionsebene des pacs.002SCL ergänzt ist. Eine Ausgleichsbuchung in Höhe der Gesamtsumme der mit einem pacs.002SCL zurückgewiesenen Zahlungen erfolgt nach dem Bruttoprinzip auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header des eingereichten SDD-Bulks angegebenen Einreicher (Instructing Agent bzw. Assigner) zugeordnet ist.

(2) Falls bei der Verarbeitung von SEPA-Lastschriften, die über andere CSM weiterzuleiten sind, von diesen weitergehende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, die zu Rückweisungen führen, erfolgt die Rückweisung der betroffenen Dateien bzw. Einzelzahlungen ebenfalls mittels des zuvor genannten Nachrichtentyps. Für durch andere CSM zurückgewiesene Dateien/Einzelzahlungen wird ebenfalls eine Ausgleichsbuchung vorgenommen. Die über andere CSM erreichbaren Zahlungsdienstleister sind aus dem SCL-Directory ersichtlich (siehe Kapitel II, Ziffer 5).

Voraussetzung für die Weiterleitung von SEPA-Lastschriften an die STEP2 SDD Services ist, dass sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers direkt oder indirekt an den jeweiligen STEP2 SDD Service angebunden sind. Zudem ist die Weiterleitung von in den SEPA-Clearer eingereichten SEPA-Lastschriften an STEP2 nur möglich, sofern die Creditor Bank in dem entsprechenden STEP2 SDD Service ein Reachable BIC des direkten STEP2-Teilnehmers Deutsche Bundesbank ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind und die Abwicklung auch über ein anderes CSM nicht möglich ist, wird der Gegenwert der Zahlung zurückgerechnet und der Einreicher über die Nichtausführung der Zahlung mit dem zuvor genannten Nachrichtentyp informiert.

(3) Zurückgewiesene Files, Bulks oder Einzelzahlungen können nach Korrektur des Fehlers erneut eingereicht werden. Hierbei sind die Abhängigkeiten in Bezug auf das jeweilige Einreichungsfenster, die Referenzierung (File- und ggf. Bulk- und Einzeltransaktionsebene) und die Belegung des Datenfeldes Interbank Settlement Date innerhalb eines Bulks insbesondere unter Beachtung der Belegung des Due Date (Requested Collection Date) zu beachten.

V Auslieferung

1 Zahlungsvorgänge

Die Auslieferung von SEPA-Lastschriften aus dem SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien (Bulks) abgewickelt werden:

- pacs.003.001.08: **SEPA-Lastschrift**, originäre Nachricht
- pacs.002.001.10SCL: SEPA-Lastschrift, Reject – SEPA-Clearer (**Rückweisung** aus dem SEPA-Clearer / durch andere CSM zu fehlerhaften Dateien oder Einzelzahlungen)
- pacs.002.001.10: SEPA-Lastschrift, Reject/Refusal – Kreditinstitut (**Rückweisung** vor Settlement durch den Debtor PSP an den Creditor PSP über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahler die Rückweisung einer SEPA-Lastschrift vor Fälligkeit (Refusal), so gibt der Debtor PSP diesen Refusal in Form eines Reject über den SEPA-Clearer zurück).
- pacs.004.001.09: SEPA-Lastschrift, Return/Refund (**Rückgabe** nach dem Settlement durch den Debtor PSP über den SEPA-Clearer. Initiiert der Zahler die Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Core-Lastschrift (Refund), so gibt der Debtor PSP diesen Refund in Form eines Return über den SEPA-Clearer weiter).
- camt.056.001.08: SEPA-Lastschrift, Payment Cancellation Request (**Rückruf**/Stornierung von SEPA-Lastschriften vor Settlement durch den Creditor PSP)
- pacs.007.001.09: SEPA-Lastschrift, Reversal (**Rückerstattung** des Lastschriftgegenwertes nach dem Settlement durch den Creditor PSP bzw. den Zahlungsempfänger)

Eine gemischte Auslieferung von SEPA-Core-Lastschriften und SEPA-B2B-Lastschriften in einem File bzw. Bulk erfolgt nicht.

2 Dateistruktur bei Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen in Form von

- Delivery Notification Files (DNF)
- Settled Debit Files (SDF)
- Debit Validation Files (DVF)
- Result of Settlement Files (RSF) oder
- Unsettled Debit Files (UDF)

und entsprechen in Inhalt und Aufbau dem Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemadateien.

(2) In einer physischen Datei (File) wird genau eine logische Datei (Bulk) übertragen. In dem Bulk sind maximal 100.000 Einzelnachrichten (Transaction Information bzw. Underlying) enthalten.

Dateiebene	Erläuterung	Restriktionen
File-Header (DNF, SDF, DVF, RSF, UDF)	File, physische Dateiebene	Keine Begrenzung der Anzahl der ausgelieferten Files innerhalb eines Geschäftstages
Group-Header (pacs.003, pacs.002, pacs.004, pacs.007, pacs.002SCL) bzw. Assignment (camt.056)	Bulk, logische Dateiebene	ein Bulk je File
(Direct Debit) Transaction Information, (pacs.003, pacs.004, pacs.007) Transaction Information and Status (pacs.002, pacs.002SCL) Underlying/Transaction Information (camt.056)	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten je Bulk

Tabelle 5 – Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Bei der Dateiauslieferung über SWIFTNet FileAct kann die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) bis zu 250 MB betragen (vergleiche Kapitel I. Ziffer 4 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Beispiele: Dateistruktur bei der Auslieferung von SEPA-Lastschriften aus dem SEPA-Clearer:

File-Header DNF

pacs.003.001.08 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 1)

SEPA Direct Debit Transaction Information

File-Header DNF

camt.056.001.08 (Payment Cancellation Request)

Assignment (Bulk 2)

SEPA Direct Debit PCR Underlying

File-Header DNF

pacs.002.001.10 (Payment Status Report)

Group-Header (Bulk 3)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status

File-Header SDF

pacs.007.001.09 (Reversal)

Group-Header (Bulk 4)

SEPA Direct Debit Reversal Transaction Information

File-Header SDF

pacs.004.001.09 (Return/Refund)

Group-Header (Bulk 5)

SEPA Direct Debit Return Transaction Information

File-Header DVF

pacs.002.001.10SCL (Reject SCL)

Group-Header (Bulk 6)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject **SCL**)

File-Header RSF

pacs.002.001.10SCL (Reject SCL)

Group-Header (Bulk 7)

SEPA Direct Debit Transaction Information and Status (Reject **SCL**)

File-Header UDF

pacs.003.001.08 (Direct Debit)

Group-Header (Bulk 8)

SEPA Direct Debit Transaction Information

File-Header UDF

pacs.004.001.09 (Return/Refund)

Group-Header (Bulk 9)

SEPA Direct Debit Return Transaction Information

Tabelle 6 – Dateistruktur in der Auslieferung (Beispiele)

3 Auslieferungsfenster

3.1 Allgemeines

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen im Anschluss an die Annahmeschlusszeiten der jeweiligen Einreichungsfenster, nachdem die Verarbeitung der eingeliferten Zahlungsnachrichten abgeschlossen ist. Rückerstattungen (pacs.007) und am Interbank Settlement Date nach 8.00 Uhr eingeliferte Rückrufe (camt.056) werden erst nach erfolgreicher Buchung ausgeliefert. Zusätzlich erfolgt zu den angegebenen Zeiten die Auslieferung der dem SEPA-Clearer von anderen CSM übermittelten SEPA-Lastschriften.

(2) Die Empfänger haben die an sie ausgelieferten Dateien auf Doppelseite zu kontrollieren.

(3) Die Verbuchung der Auftragsgegenwerte für ausgelieferte SEPA-Lastschriften erfolgt je logischer Datei (Bulk) unter der Valuta des Geschäftstages für den Zahlungsausgleich (Interbank Settlement Date). Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt auf dem Konto, welches im SEPA-Clearer dem im Group Header eines Bulks angegebenen Empfänger (Instructed Agent bzw. Assignee) zugeordnet ist. Zur Buchung von SEPA-Lastschriften siehe auch Kapitel VI.

3.2 Auslieferungsfenster im SDD-Core-Dienst

Bei den angegebenen Auslieferungs- und Buchungszeiten handelt es sich um ungefähre Zeitangaben. Die konkreten Zeiten sind abhängig von der Anzahl der insgesamt vorliegenden Zahlungsaufträge. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeitangaben auf den aktuellen Geschäftstag (D).

1. Auslieferungsfenster (SDD Core)

Auslieferung	ab ca. 08.10 Uhr
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 08.10 Uhr Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

2. Auslieferungsfenster (SDD Core)

Auslieferung	ab ca. 10.10 Uhr
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 10.10 Uhr Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

3. Auslieferungsfenster (SDD Core)

Auslieferung	ab ca. 12.30 Uhr <i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt nur die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten Transaktionen.</i>
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 12.30 Uhr Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

In den Auslieferungen aus diesem Fenster können letztmalig während des Bearbeitungstages R-Transaktionen für das aktuelle ISD enthalten sein.

4. Auslieferungsfenster (SDD Core) - nur Originaltransaktionen

Auslieferung	ab ca. 15.10 Uhr
Buchung	SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

5. Auslieferungsfenster (SDD Core)

Auslieferung	ab ca. 17.10 Uhr <i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt nur die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten Transaktionen</i>
Buchung	<u>Interbank Settlement Date > D</u> SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) sowie Rückweisungen (pacs.002) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

Aus diesem Fenster erfolgt die letzte Auslieferung von Originallastschriften vor dem Geschäftstageswechsel. Es können Lastschriften mit der mindestens einzuhaltenden Vorlagefrist von einem Geschäftstag enthalten sein, die am nächsten Geschäftstag ab 8:30 Uhr verbucht werden.

Außerdem können auch R-Transaktionen vor Settlement (Rückweisungen und Rückrufe) für zukünftige ISDs ausgeliefert werden. R-Transaktionen nach Settlement (Rückgaben und Rückerstattungen) zur Verbuchung am nächsten Geschäftstag werden vom SEPA-Clearer erst im folgenden Auslieferungsfenster an die Teilnehmer weitergegeben.

6. Auslieferungsfenster (SDD Core)

Auslieferung	ab ca. 20.10 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D+1</u> Rückerstattungen (pacs.007): ab ca. 20.10 Uhr (unter der Valuta D+1) Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am Geschäftstag D+1 Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am Geschäftstag D+1 Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr am Geschäftstag D+1</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D+1</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-Core-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

3.3 Auslieferungsfenster im SDD-B2B-Dienst

1. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 08.10 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 08.10 Uhr Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

2. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 10.10 Uhr
Buchung	<p><u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 10.10 Uhr Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr</p> <p><u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD</p>

3. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 11.10 Uhr
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 11.10 Uhr Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

4. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 12.30 Uhr <i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt nur die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten Transaktionen</i>
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D</u> Rückerstattungen (pacs.007) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 12.30 Uhr Rückgaben (pacs.004) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 14.30 Uhr <u>Interbank Settlement Date > D</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

In den Auslieferungen aus diesem Fenster können letztmalig während des Bearbeitungstages R-Transaktionen für das aktuelle ISD enthalten sein.

5. Auslieferungsfenster (SDD B2B) - nur Originaltransaktionen

Auslieferung	ab ca. 14.10 Uhr
Buchung	SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003): ab ca. 08.30 Uhr am ISD

6. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 16.15 Uhr <i>Zu diesem Zeitpunkt erfolgt nur die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten SEPA-B2B-Lastschriften</i>
Buchung	<u>Interbank Settlement Date > D</u> SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) sowie Rückweisungen (pacs.002) und Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

Aus diesem Fenster erfolgt die letzte Auslieferung von Originallastschriften vor dem Geschäftstageswechsel. Es können Lastschriften mit der mindestens einzuhaltenden Vorlagefrist von einem Geschäftstag enthalten sein, die am nächsten Geschäftstag ab 8:30 Uhr verbucht werden.

Außerdem können auch R-Transaktionen vor Settlement (Rückweisungen und Rückrufe) für zukünftige ISDs enthalten sein. R-Transaktionen nach Settlement (Rückgaben und Rückerstattungen) zur Verbuchung am nächsten Geschäftstag werden vom SEPA-Clearer erst im folgenden Auslieferungsfenster an die Teilnehmer weitergegeben.

7. Auslieferungsfenster (SDD B2B)

Auslieferung	ab ca. 20.10 Uhr am Geschäftstag D
Buchung	<u>Interbank Settlement Date = D+1</u> Rückerstattungen (pacs.007): ab ca. 20.10 Uhr (unter der Valuta D+1) Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am Geschäftstag D+1) Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am Geschäftstag D+1) Rückgaben (pacs.004): ab ca. 14.30 Uhr am Geschäftstag D+1 <u>Interbank Settlement Date > D+1</u> Rückrufe (camt.056): ab ca. 8.10 Uhr am ISD SEPA-B2B-Lastschriften (pacs.003) und Rückweisungen (pacs.002): ab ca. 8.30 Uhr am ISD

VI Verrechnung

1 Verrechnungskonten

Der SEPA-Clearer ist als Nebensystem an TARGET angebunden. Die Verbuchung aller ein- und ausgelieferten Zahlungsnachrichten erfolgt ausschließlich über einem RTGS DCA-Konto zugeordnete Unterkonten (Sub-Accounts) in TARGET unter Verwendung der für die Nebensystemverrechnung bereitgestellten Prozedur C. Der Teilnehmer benennt das zu verwendende Unterkonto auf dem Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer (siehe auch Kapitel III, Ziffer 2.2 „Anmeldung“). Für den SDD-Core-Dienst und den SDD-B2B-Dienst erfolgt die Verrechnung stets über dasselbe Unterkonto.

Nach Abschnitt III Unterabschnitt A Nr. 2 AGB/BBk kann die Verbuchung über ein eigenes RTGS DCA-Konto oder über das RTGS DCA-Konto eines anderen direkten TARGET-Teilnehmers (Verrechnungsinstitut) erfolgen, sofern dieser der Nutzung zugestimmt hat. In letzterem Fall ist die Angabe des für die Verbuchung zu nutzenden Unterkontos des Verrechnungs-institutes auf dem Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ durch den SEPA-Clearer-Teilnehmer sowie auf dem Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“ durch das Verrechnungsinstitut erforderlich.

2 Buchungsprozeduren

Die Verbuchung der Zahlungen erfolgt mehrmals täglich in standardisierten Verrechnungsläufen (Procedures) in TARGET. Dabei werden alle zu diesem Zeitpunkt anstehenden Buchungen der verschiedenen Dienste des SEPA-Clearers (SCT, SDD und SCC) in einer gemeinsamen Buchungsprozedur vorgenommen.

Ein Verrechnungslauf wird jeweils nach Abschluss der Verarbeitung im Anschluss an ein Einreichungsfenster bzw. im Vorfeld eines Auslieferungsfensters automatisiert gestartet und besteht aus mehreren aufeinanderfolgenden Buchungszyklen (Cycles). Dabei werden Belastungen und Gutschriften in getrennten Buchungszyklen verbucht. SCC-Karteneinzüge werden in denselben Buchungszyklen verbucht wie SDD-Transaktionen. In Verrechnungsläufen mit Informationsphase (siehe Ziffer 5.1) werden die Buchungszyklen mit auslieferungsseitigen Belastungen erst nach einer Wartezeit von ca. 20 Minuten gestartet.

Vor Beginn der einzelnen Buchungszyklen wird die für die Verrechnung notwendige Liquidität durch den SEPA-Clearer automatisiert im Wege eines Liquiditätsübertrags vom RTGS DCA-Konto⁷ auf das zugeordnete Unterkonto transferiert. Die Höhe des Liquiditätsübertrags entspricht dabei der für die Belastung der in dem jeweiligen Buchungszyklus zur Buchung anstehenden Zahlungen benötigten Liquidität (Bruttoprinzip). Nach Abschnitt III Unterabschnitt

⁷ Nur sofern die erforderliche Deckung auf dem RTGS DCA-Konto vorhanden ist. Ggf. werden auch Teilbeträge in Höhe des auf dem RTGS DCA-Konto verfügbaren Guthabens auf das Sub-Account transferiert.

A Nr. 2 AGB/BBk hat der Teilnehmer sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert für die Belastung auf dem RTGS DCA-Konto zur Verfügung steht.

Eine gesonderte Disposition des Unterkontos durch den Kontoinhaber ist nicht erforderlich. Sofern ein Kontoinhaber gleichwohl Liquiditätsüberträge oder Daueraufträge zu Gunsten des Unterkontos veranlasst, werden diese bei der automatisierten Disposition des Unterkontos durch den SEPA-Clearer nicht berücksichtigt. In Verrechnungsläufen mit Informationsphase (siehe Anhang 1) verbleiben Guthaben aus zuvor erfolgten Gutschriftsbuchungen während der Wartezeit auf dem Unterkonto. Eine manuelle Umbuchung durch den Kontoinhaber ist möglich, jedoch nicht erforderlich. Nach Durchführung aller Belastungs- und Gutschriftsbuchungen (SCT- und SDD/SCC-Buchungszyklen), d. h. nach Abschluss des kompletten Verrechnungslaufs, erfolgt automatisiert die Übertragung eines eventuell vorhandenen Guthabens von dem Unterkonto auf das übergeordnete RTGS DCA-Konto.

Hinweise zur Referenzierung der Buchungen in den durch TARGET bereitgestellten Buchungs-Informationen und elektronischen Kontoauszügen sind im Anhang „Technische Spezifikationen SDD/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Kapitel 13) zusammengestellt.

3 Buchungzeitpunkte

Die Verbuchung von SDD-Transaktionen erfolgt zum größten Teil losgelöst von der Ein- und Auslieferung der Zahlungsnachrichten zu zwei zentralen Buchungzeitpunkten am Interbank Settlement Date. Lediglich Rückerstattungen (pacs.007) werden jeweils im Anschluss an die Verarbeitung gebucht und erst nach erfolgreicher Buchung ausgeliefert⁸.

3.1 Zentrale Buchungzeitpunkte

Die zentralen Buchungzeitpunkte für SDD-Transaktionen sind **8.30 Uhr** und **14.30 Uhr** (ungefähre Zeitangaben).

Im Anschluss an das 1. Einreichungsfenster eines Geschäftstages werden Originallastschriften (pacs.003) für das aktuelle Interbank Settlement Date gebucht, sowie alle R-Transaktionen, deren Nachrichtenaustausch vor der Buchung der zu Grunde liegenden Originaltransaktion erfolgt ist, d. h. Rückweisungen (pacs.002) und Rückrufe (camt.056), die bis 8.00 Uhr einreicht wurden. Die auslieferungsseitigen Belastungen erfolgen dabei erst nach einer Wartezeit von 20 Minuten, also ab ca. 8.30 Uhr.

Ab 14.30 Uhr erfolgt die Buchung von R-Transaktionen, die sich auf bereits gebuchte Originaltransaktionen beziehen. Dies sind vor allem Rückgaben (pacs.004), aber auch Rückweisungen (pacs.002) für das aktuelle ISD, die nach 8.00 Uhr in den SEPA-Clearer eingereicht wurden (Sonderfall, siehe auch Kapitel IV, Ziffer 3.4 „Besonderheiten bei der Einreichung von R-Transaktionen“).

⁸ Gilt auch für Rückrufe (camt.056), die am ISD nach 8.00 Uhr eingereicht werden.

3.2 Buchung von Rückerstattungen (pacs.007)

Rückerstattungen (Reversals) werden unter dem aktuellen ISD gebucht, die Belastung erfolgt bei dem Einreicher. Daher werden sie – vergleichbar mit der Buchung von SEPA-Überweisungen – stets direkt im Anschluss an die Verarbeitung gebucht.

Rückrufe, die am Interbank Settlement Date nach 8.00 Uhr in den SEPA-Clearer eingereicht wurden, werden ebenfalls im Anschluss an die Verarbeitung gebucht (Sonderfall, siehe auch Kapitel IV, Ziffer 3.4 Besonderheiten bei der Einreichung von R-Transaktionen).

4 Fehlende Deckung

4.1 Wiederholung von Buchungsversuchen

Können SDD-Transaktionen wegen unzureichender Deckung auf dem technischen Unterkonto (Sub-Account) des empfangenden Teilnehmers nicht verbucht werden, werden diese Zahlungen (sowohl die Belastungs- als auch die Gutschriftseite) aus der aktuellen Verrechnungsprozedur herausgenommen. Sowohl auf Einreicher- als auch auf Empfängerseite kommt es zu Teilbuchungen von ein- bzw. ausgelieferten Bulks, wenn nur ein Teil der enthaltenen Transaktionen verbucht werden kann. Zur Referenzierung solcher Teilbuchungen siehe Kapitel 13 im Anhang Technische Spezifikationen SDD/SCL.

Beide Kontoinhaber werden automatisiert per E-Mail an zu diesem Zweck je RTGS DCA-Konto hinterlegte Adressen (siehe Kapitel III, Ziffer 2.4 „Hinterlegung von Kontaktdaten“) über die Verzögerung der Buchung informiert. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Angebot, das die Teilnehmer bei der Kontodisposition unterstützen soll. Das Buchungsgeschäft findet jeweils unabhängig vom Erfolg des Mailversands statt. Sollte in Ausnahmefällen ein Versand nicht möglich sein oder mit Verzögerung erfolgen (z. B. aufgrund hoher Netzauslastung), können daraus keine Ansprüche gegen die Bundesbank abgeleitet werden. Zusätzlich versucht der EMZ-Betrieb im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten telefonischen Kontakt mit dem Kontoinhaber herzustellen, dessen Konto zu wenig Deckung aufwies. Nach 30 Minuten erfolgt automatisiert ein weiterer Buchungsversuch. Bei dem zweiten Buchungsversuch sind keine Teilbuchungen möglich.

Wenn im zweiten Versuch die Deckung auf dem zu belastenden Konto ausreicht, erfolgt die Gutschrift bei dem Einreicher über den ausstehenden (Teil-)Betrag.

Bei der Buchung von Rückerstattungen (pacs.007) ist kein 2. Buchungsversuch vorgesehen. Im Fall fehlender Deckung erfolgt eine direkte Rückweisung an den Einreicher in einem DVF (analog SEPA-Überweisungen).

4.2 Fehlgeschlagene Buchung

(1) Sollte im zweiten Versuch die Deckung erneut nicht ausreichen, erfolgt eine Rückweisung der Transaktionen wegen fehlgeschlagener Buchung. Die Einreicher der Transaktionen, die nicht verbucht werden konnten, erhalten eine Rückweisungsnachricht des Typs pacs.002SCL mit einem entsprechenden Fehlercode („Settlement fehlgeschlagen“) auf Einzelsatzebene. Der Versand dieser Rückweisungsnachricht erfolgt unter einem RSF (Result of Settlement

File) Header. Wenn mehrere Transaktionen eines Einreichers von der Rückweisung betroffen sind, werden diese entsprechend ihrer Einreichung ggf. in mehreren RSFs mit je einem Bulk zurückgewiesen.

Der Teilnehmer, für den die nicht verbuchten Transaktionen bestimmt waren, erhält ein Unsettled Debit File (UDF), in dem alle nicht verbuchten Transaktionen zu Informationszwecken vollständig mitgegeben werden. Ein UDF enthält jeweils die nicht verbuchten Transaktionen genau eines Auslieferungsbulks, zusammengefasst unter einem Group-Header des entsprechenden Nachrichtentyps.

(2) Falls bei einem anderen Clearinghaus das Settlement nicht stattfinden kann, leitet der SEPA-Clearer diese Information mit einem pacs.002SCL in einem RSF an die betroffenen Teilnehmer weiter und nimmt eine entsprechende Ausgleichsbuchung auf dem Konto des Teilnehmers vor.

5 Vorab-Information

5.1 Optionaler E-Mail-Versand

Im Rahmen eines optionalen Serviceangebots können Teilnehmer eine Vorab-Information über auslieferungsseitige Belastungen per E-Mail erhalten. Die Vorab-Information wird im Anschluss an die Verarbeitung nach dem Annahmeschluss eines Einreichungsfensters bzw. im Vorfeld eines Auslieferungsfensters an zu diesem Zweck je RTGS DCA-Konto hinterlegte E-Mail-Adressen versandt.

Sie enthält je RTGS DCA-Konto eine Übersicht der auf allen Sub-Accounts zur Buchung anstehenden Beträge und informiert über den sich insgesamt ergebenden Liquiditätsbedarf für die Durchführung aller Belastungsbuchungen des anstehenden Verrechnungslaufs. Die Buchung erfolgt nach einer Wartezeit von 20 Minuten ab Erstellung der Vorab-Informationen, frühestens jedoch zu den in Kapitel IV, Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Uhrzeiten.

Eine Informationsphase ist in den SDD-Diensten für die beiden zentralen Buchungszeitpunkte (8.30 und 14.30 Uhr) vorgesehen.

Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Angebot, das die Teilnehmer bei der Kontodisposition unterstützen soll. Das Buchungsgeschäft findet jeweils unabhängig vom Erfolg des Mailversands statt. Sollte in Ausnahmefällen ein Versand nicht möglich sein oder mit Verzögerung erfolgen (z. B. aufgrund hoher Netzauslastung), können daraus keine Ansprüche gegen die Bundesbank abgeleitet werden.

Für Gutschriften und/oder eingangsseitige Belastungen (d. h. eingereichte Überweisungen, Rückerstattungen und Rückrufe) wird keine Vorab-Information versandt. Die Wartezeit zwischen Abschluss der Verarbeitung und Buchung/Auslieferung entfällt entsprechend.

5.2 Beantragung

Der Erhalt von Vorab-Informationen kann auf dem Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ (Vordruck 4791) ausgewählt werden. Hier ist auch die E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Vorab-Information gesendet werden soll. Es wird empfohlen, eine funktionale Adresse (z. B. der für die Disposition des Verrechnungskontos zuständigen Stelle) zu verwenden. Es können bis zu fünf E-Mailadressen mit jeweils maximal 54 Zeichen angegeben werden.

Für direkte Teilnehmer, die nicht über ein eigenes RTGS DCA-Konto verrechnen, erfolgt die Beantragung durch das Verrechnungsinstitut auf Anlage 1 der Einverständniserklärung (Vordruck 4793). Wenn mehrere Zahlungsdienstleister ein oder mehrere Sub-Accounts unter demselben RTGS DCA-Konto für die Verrechnung des SEPA-Clearers nutzen, ist zu beachten, dass die Vorab-Information jeweils an alle für dieses RTGS DCA-Konto gemeldeten Adressen gesendet wird.

6 Verschlüsselter Versand

Der Versand von E-Mails im Rahmen der Verrechnung kann auf Wunsch verschlüsselt erfolgen. Hierfür stehen die Verschlüsselungsverfahren S/MIME und PGP zur Verfügung. Die Auswahl der Verschlüsselung auf dem Teilnahmevordruck gilt für die E-Mails gemäß Ziffer 4.1 (Wiederholung von Buchungsversuchen) und Ziffer 5 (Vorab-Information) gleichermaßen.

Wenn für die jeweilige E-Mailadresse bisher kein gültiger Schlüssel mit der Deutschen Bundesbank ausgetauscht wurde, ist der Fingerprint auf Vordruck 4791 (bzw. 4793) anzugeben und der Schlüssel parallel zur Abgabe des Vordrucks wie folgt zu übermitteln.

- Versand einer E-Mail mit dem Schlüssel im Anhang an die E-Mail-Adresse emz-mailschluesel@bundesbank.de
- Versand einer mit dem Schlüssel signierten E-Mail von der einzurichtenden E-Mail-Adresse an die E-Mail-Adresse emz-mailschluesel@bundesbank.de (nur bei S/MIME)

Falls es sich um einen Domain-Key handelt, ist dies auf dem Vordruck anzugeben.

Die Verfahrensteilnehmer sind bei Wahl einer verschlüsselten Kommunikation verpflichtet die übermittelten Schlüssel aktuell zu halten. Im Fall abgelaufener Schlüssel erfolgt kein Mailversand.

Für Fragen steht Ihnen der PKI-Service unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Deutsche Bundesbank
PKI Services
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-3815 / -3257 / -2351
Telefax +49 69 709 094-9922
E-Mail pki-services@bundesbank.de

VII Beendigung der Teilnahme

1 Abmeldung durch den Teilnehmer

(1) Die Beendigung der Teilnahme durch den Teilnehmer kann nur monatlich zu den regulären Änderungsterminen des SEPA-Clearers (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag eines Monats folgt) erfolgen. Sie ist der Bundesbank spätestens am 20. Kalendertag des Vormonates anzuzeigen. Gleiches gilt für die Beendigung einer Anbindung als erreichbarer BIC-Inhaber.

(2) Die Beendigung der direkten Teilnahme erfolgt durch Einreichung des Teilnahmevordrucks 4791 bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank. Dazu ist oben auf dem Vordruck „Löschung“ auszuwählen.

Die Beendigung einer indirekten Teilnahme bzw. Abmeldung eines erreichbaren BIC-Inhabers erfolgt mittels Leitwegvordruck 4792. Die Einreichung erfolgt über den direkten Teilnehmer bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

(3) Ist ein Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber als STEP2 Reachable BIC über die Deutsche Bundesbank am STEP2-System der EBA CLEARING registriert, ist die Beendigung der Teilnahme/Anbindung der Deutschen Bundesbank einen Monat früher anzuzeigen als unter (1) beschrieben, da die Abmeldung vom STEP2-System spätestens gleichzeitig mit der Beendigung der Teilnahme/Anbindung am SEPA-Clearer erfolgen muss und die Vorlaufzeiten des STEP2-Systems für die Abmeldung zu beachten sind.

(4) Nach der Abmeldung eines Teilnehmers oder erreichbarer BIC-Inhabers von einem SDD-Dienst des SEPA-Clearers muss ein direkter Teilnehmer gemäß Abschn. III Unterabschn. A Nr. 4 Abs. 4 AGB/BBk für R-Transaktionen noch für die Dauer des Zeitraums erreichbar sein, innerhalb dessen über den SCL noch R-Transaktionen zulasten des Teilnehmers eingehen können. Für die Abwicklung von SEPA-Core-Lastschriften beträgt dieser Zeitraum 440 Kalendertage ab Beendigung der Teilnahme, für die Abwicklung von SEPA-B2B-Lastschriften fünf TARGET-Geschäftstage ab Beendigung.

Der direkte Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die Auslieferung und Verbuchung von R-Transaktionen durch den SEPA-Clearer für die Dauer dieser Rückgabefristen möglich ist. Dies gilt auch für über den direkten Teilnehmer angebundene indirekte Teilnehmer oder erreichbare BIC-Inhaber.

(5) Verrechnungskonten, die nicht mehr zur Verrechnung mit dem SEPA-Clearer benötigt werden, sind durch Einreichung des TARGET-Registrierungsformulars bei der zuständigen Zentralbank aus der Settlement Bank Account Group des SEPA-Clearers zu entfernen.

2 Beendigung durch die Deutsche Bundesbank

Die Beendigung der Teilnahme bzw. der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder erreichbaren BIC-Inhabers durch die Deutsche Bundesbank richtet sich nach Abschnitt I Nr. 29 Absatz 2 i. V. m. Abschnitt III A Nr. 1 und 4 (1) AGB/BBk. Insbesondere ist die Deutsche Bundesbank berechtigt, die Teilnahme bzw. Anbindung (unverzüglich) zu beenden, sofern die Teilnahme- bzw. Anbindungsvoraussetzungen (z. B. Eigenschaft als Einlagenkreditinstitut, Beitritt zum jeweiligen SEPA-Verfahren) nicht mehr erfüllt sind.

Über eine Beendigung der Teilnahme bzw. Anbindung werden alle direkten Teilnehmer schnellstmöglich per E-Mail an die hinterlegten fachlichen und technischen Ansprechpartner informiert. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Erreichbarkeit sowie die Vorgehensweise bezüglich eventueller Einreichungen des betroffenen Zahlungsdienstleisters kommuniziert. Änderungen, die außerhalb der regulären Änderungstermine erfolgen, werden im nächsten regulären Erreichbarkeitsverzeichnis ausgewiesen.

VIII Vereinbarungen zur Kommunikation

1 SWIFTNet FileAct

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“.

2 EBICS

Siehe „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl“.

3 Sekundärkanal für Störungsfälle

Teilnehmer, die über EBICS mit dem SEPA-Clearer kommunizieren, können zusätzlich eine Anbindung über SWIFTNet FileAct als Sekundärkanal einrichten und umgekehrt, um diesen im Fall einer Störung des Primärkanals nutzen zu können. Die Einrichtung eines Sekundärkanals ist formlos schriftlich bei dem zuständigen KBS zu beantragen. Dem Antrag ist der jeweilige Vordruck für das Kommunikationsverfahren (4750 für EBICS bzw. 4791 für SWIFTNet FileAct) beizufügen, dieser ist deutlich mit „Sekundärkanal“ zu kennzeichnen. Zusätzlich muss über das Online-Formular (siehe Kapitel III, Ziffer 1.2) ein Testverfahren beantragt werden. Die Testinhalte entsprechen denen der Produktionsaufnahme (siehe Kapitel III, Ziffer 1.3).

Für den Sekundärkanal muss bei den Kommunikationsdaten derselbe BIC für die Kommunikation verwendet werden wie für den Primärkanal. Der direkte Teilnehmer hat sicherzustellen, dass der von ihm verwendete Kommunikations-BIC (z. B. BIC eines Servicerechenzentrums) nicht auch von anderen Teilnehmern für die Kommunikation mit dem SEPA-Clearer genutzt wird. Wenn mehrere direkte Teilnehmer über denselben Kommunikations-BIC mit dem SEPA-Clearer kommunizieren, ist die Beantragung eines Sekundärkanals nicht möglich.

Im Bedarfsfall kann der Teilnehmer den EMZ-Betrieb schriftlich per Telefax auffordern, die Auslieferung auf den Sekundärkanal umzustellen (Fax-Nr. 0211/874-2155). Das Schreiben ist von Personen zu unterzeichnen, die gegenüber der Deutschen Bundesbank zeichnungsberechtigt sind. Das Telefax sollte dem EMZ-Betrieb telefonisch avisiert werden (0211/874-2157), um eine schnellstmögliche Umstellung sicherzustellen. Sobald die Umstellung im System erfolgt ist, werden alle Auslieferungen des SEPA-Clearers während des laufenden Geschäftstages über den Sekundärkanal ausgeführt. Zu Beginn des nächsten Geschäftstages wird der Versand automatisiert auf den Primärkanal zurückgesetzt, wenn dem EMZ-Betrieb keine anderslautende Weisung erteilt wird. Sollte der Teilnehmer noch während eines laufenden Geschäftstages wieder zurück auf den Primärkanal wechseln wollen, ist dies mit einem weiteren Schreiben per Telefax zu beantragen.

Die Verwendung des Sekundärkanals für Einlieferungen sollte nur nach Ankündigung gegenüber dem EMZ-Betrieb erfolgen. Solange der Sekundärkanal nicht für die

Auslieferungen aktiviert wurde, erfolgen technische Rückweisungen stets über den Kanal, der für die Einlieferung verwendet wurde, Auslieferungen dagegen über den Primärkanal.

Anhänge

Anhang 1: Die Ein- und Auslieferungsfenster im SEPA-Clearer

Anhang 2: Technische Spezifikationen SDD/SCL

Anhang 1:
Die Ein- und Auslieferungsfenster im SEPA-Clearer

Einlieferung		Auslieferung		Buchung		Informationsphase
Cut-off	Dienste	ab ca.	Dienste	ab ca.	Dienste	
20:00	SCT, SDD ⁹	20:10	SCT, SDD	20:10	SCT, SDD	
8:00	SCT, SDD, SCC	8:10 / 8:30	SCT, SDD, SCC	8:10 / 8:30	SCT, SDD, SCC	X
					SDD aus Terminverwaltung	X
10:00	SCT, SDD	10:10	SCT, SDD	10:10	SCT, SDD	
11:00	SCT, B2B, SCC	11:10 / 11:30	SCT, B2B, SCC	11:10 / 11:30	SCT, B2B, SCC	X
		12:30	SDD	12:30	SDD	
		12:45 / 13:15	SCC	12:45 / 13:15	SCC	X
14:00	SCT, B2B (O-Tx)	14:10	SCT, B2B (O-Tx)	14:10	SCT	
				14:30	Zentraler Buchungszeitpunkt SDD pacs.004 ¹⁰	X
15:00	SCT, Core (O-Tx)	15:10	SCT, Core (O-Tx)	15:10	SCT	
		16:10	SCT, B2B	16:10	SCT, B2B	
		17:10	SCT, Core	17:10	SCT, Core	

Hinweis: Zu Buchungszeitpunkten ohne Informationsphase werden nur Gutschriften und einlieferungsseitige Belastungen (SCT, pacs.007SDD, camt.056SDD mit aktuellem ISD) verrechnet.

⁹ Die Angabe „SDD“ bezieht sich jeweils auf SDD Core und SDD B2B. Wenn nur einer der beiden Dienste gemeint ist, wird er einzeln genannt.

¹⁰ und pacs.002 für das aktuelle ISD, die nach 8.00 Uhr eingereicht wurden